



## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

### **des Marktes Bad Endorf**

vom 01.01.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bad Endorf, im folgenden „Markt“ genannt, folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind für die jeweilige Leistung Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag nach der Bestattung.
- (2) Die Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4** **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte  | 43,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 66,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte  | 92,00 € |
| d) ein Urnenerdgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte                    | 40,00 € |
| e) ein Urnenerdgrab in der Ruhewiese                                  | 40,00 € |
| f) eine Doppel-Urnenerdgrabstätte                                     | 47,00 € |
| g) eine Vierfach-Urnenerdgrabstätte                                   | 59,00 € |
| h) eine Urnennische   | 52,00 € |
| i) Zuschlag für Beschilderung Doppel-Urnenerdgrabstätte               | 60,00 € |
| j) Zuschlag für Beschilderung Urnenerdgrab in Gemeinschaftsgrabstätte | 30,00 € |
| k) Zuschlag für Beschilderung Urnenerdgrab in Ruhewiese               | 10,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für mindestens 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Auflösung einer Grabstätte während der laufenden Ruhefrist oder bei Verzicht auf ein bereits verlängertes Grabnutzungsrecht werden keine Gebühren rückerstattet.

## § 5

### **Jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes (Unterhaltungsgebühren)**

(1) Für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

(2) Die jährliche Gebühr für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes beträgt für jede Grabstätte

21,00 €

## § 6

### **Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung und Betreuung des Leichenhauses beträgt

- a) Betreuung durch die Friedhofsverwaltung bei Benutzung der Leichenhalle 119,00 €
- b) Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und  
Verbringung in den Aufbahrungsraum 45,00 €
- c) Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme 25,00 €
- d) Schließdienst für Anlieferung von Blumen etc. 25,00 €
- e) Betreuung des Leichenhauses über die gesamte Aufbahrungszeit 55,00 €
- f) Betreuung des Leichenhauses am Bestattungstag 25,00 €
- g) Dekoration des Leichenhauses 35,00 €

(2) Die Gebühren für die Durchführung der Bestattung betragen

- a) Leitung der Bestattung/Aussegnung 55,00 €
- b) Trägerdienste bei Sarg und Urnenbestattung (pro Person) 40,00 €
- c) Durchführung Trauerfeier bei Urnennischen 35,00 €

(3) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern betragen

- a) Öffnen eines Grabs 300,00 €
- b) Grabhügel abtragen und Nachbareinfassung anheben 130,00 €
- c) Zuschlag zum Grabsteinabbau (pro Grabdenkmal) 390,00 €
- d) Zuschlag für Schneeräumen im Winter (pro Stunde) 450,00 €
- e) Schließen eines Erdgrabs 80,00 €
- f) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabs 130,00 €
- g) Öffnen und Schließen einer Urnennische 60,00 €

(4) Regiarbeiten im Zuge der Bestattung pro Person 45,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Exhumierung und Umbettung betragen
- |  |          |
|--|----------|
| a) Exhumierung einer Leiche während der Ruhezeit                 | 435,00 € |
| b) Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit | 195,00 € |
| c) für die Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab                | 120,00 € |
| d) für die Umbettung einer Urne aus einer Urnennische            | 60,00 €  |
| e) Freiräumen eines Urnenwandgrabes                              | 40,00 €  |
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 50,00 €
- |   |         |
|---|---------|
| a) Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzurkunde beträgt | 25,00 € |
|---|---------|
- (3) Die Gebühr die Ausstellung einer Bescheinigung für Sammelgrab beträgt 25,00 €
- (4) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung/Umbettung beträgt 100,00 €
- (5) Die Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt 25,00 €
- (6) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes beträgt 25,00 €
- (7) Die Gebühr für Kontrollaufgaben bei der Überführung beträgt 50,00 €
- (8) Die Gebühr für sonstige Genehmigungen gemäß der Friedhofsatzung beträgt 50,00 €
- (9) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten / Ersatzvornahmen beträgt pro Stunde 50,00 €

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Bad Endorf vom 23.03.2022 außer Kraft.

**MARKT BAD ENDORF**  
Bad Endorf, 10.12.2025

  
Alois Loferer  
1. Bürgermeister

